

Studio Uno Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen

September 2025

Verein
Studio Uno
Spitalstrasse 1
4600 Olten

062 205 11 33
info@studio-uno.ch
studio-uno.ch

1. Allgemeines

Die Vermietung der Räumlichkeiten, des Foto- und Videoequipments und der Einrichtungsgegenstände von Studio Uno, erfolgen ausschliesslich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Abmachungen sind nur gültig, wenn sie vom Studio Uno Vereinsvorstand, schriftlich bestätigt worden sind.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung. Ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsabschluss und Rücktritt

Mit der schriftlichen Buchung durch den Mieter auf der Webiste von Studio Uno (www.studio-uno.ch) oder per e-Mail und der Bestätigung durch Studio Uno per e-Mail kommt ein Mietvertrag zustande.

Stornobedingungen:

bis 7 Tage vorher wird 100% des Mietpreis zurückerstattet.

bis 5 Tage vorher 75%

bis 3 Tage vorher 50%

bis 1 Tag vorher 25%

Weniger als 1 Tag keine Rückerstattung

Höhere Gewalt liegt vor, wenn ein unabwendbarer Zufall als schadenverursachendes Ereignis einwirkt und das Ereignis auch durch die äusserste, in vernünftiger Weise noch zu erwartende Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können. In diesem Fall ist eine kostenlose Verschiebung oder Stornierung der Miete möglich.

Für den Fall, dass Studio Uno aufgrund der nicht erfolgten oder verspäteten Rückgabe des Equipments durch einen anderen Mieter an der vereinbarten Vermietung gehindert ist, wird keine Haftung übernommen.

3. Mietgebühr

Die Mietgebühren für die Überlassung von Räumen und der Geräte samt Zubehör bestimmen sich nach den bei Vertragsabschluss gültigen Preislisten auf der online Buchungsseite von Studio Uno (www.studio-uno.ch).

Die Preise verstehen sich zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Zahlungsbedingungen

Der per Rechnung ausgewiesene Mietpreis ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. Haftung

Der Mieter handelt nach Übernahme der vermieteten Räume, Equipment und Einrichtung auf eigene Verantwortung. Der Mieter bestätigt bei Abschluss des Mietvertrages, eine Haftpflichtversicherung zu besitzen und er versichert zudem die volle Haftung für Schäden an dem gemieteten Objekt zu übernehmen, falls seine Haftpflichtversicherung keinen Schadensausgleich übernehmen sollte. Er haftet in vollem Umfang für entstandene Schäden (Beschädigung durch unsachgemässe Handhabung, äussere Einflüsse, Diebstahl, etc.) und daraus resultierende Folgeschäden (Nutzungsausfall, zusätzliche Mietgebühren). Dies gilt auch durch Dritte (Teammitglieder bzw. Mitarbeiter oder

Besucher) verursachte Schäden. Beschädigte Räumlichkeiten, Gegenstände und Fotoequipment werden zum Wiederbeschaffungspreis bzw. Wiederherstellungspreis dem Mieter in Rechnung gestellt.

Für eingebrachte Gegenstände, wie bspw. Foto- und Lichtequipment des Mieters, seiner Beauftragten oder sonstiger an der Produktion Beteiligten haftet der Vermieter nicht. Der Vermieter haftet nicht für Schäden die durch höhere Gewalt oder durch Dritte entstehen (Stromausfall, Spannungsveränderung, etc.). Für Personenschäden schliesst der Vermieter die Haftung aus.

6. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich zu grösstmöglicher Sorgfalt. Grobe Verschmutzungen oder Beschädigungen (z.B. der Dekor – Stoffe und Mobiliar durch Schuhe, Absätze, Creme- und Fettflecken, Glitzerschminke, etc.) sind vom Mieter kostenpflichtig zu beheben.

Studio Uno behält sich vor, bei übermässiger Verschmutzung eine Reinigungspauschale in Rechnung zu stellen. Mutwillig und/oder grob fahrlässig zerstörte Ausstattungs- oder Gegenstände sind mit dem Wiederbeschaffungswert zu beschaffen. Der Studiomieter erkennt die zu Beginn der Buchungszeit mündlichen und schriftlichen Absprachen zur Sorgfaltspflicht an.

Ein Mangel der Mietgegenstände muss unverzüglich gemeldet werden. Spätere Mängelanzeigen führen zum Gewährleistungsausschluss. Dies betrifft auch etwaige Mietminderungen.

Jede Überlassung der gemieteten Geräte an Dritte – sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich – ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung unzulässig.

Der Geltungsbereich der Vermietung des Equipments ist ausschliesslich in den Räumlichkeiten vom Studio Uno. Der Einsatz der Geräte ausserhalb vom Studio Uno ist nicht zulässig. Im Ausnahmefall kann eine Sondergenehmigung durch den Vermieter ausgestellt werden.

7. Nutzungsbeschränkungen

Das Studio Uno ist ein neutraler, gemeinschaftlich genutzter Kreativraum.

Der Mieter verpflichtet sich, die Räumlichkeiten ausschliesslich für zulässige, respektvolle und rechtmässige Zwecke zu nutzen.

Insbesondere gilt:

- Die räumliche Identität des Studios (z. B. Logos, Beschriftungen, Möbelanordnung, Dekoration oder erkennbare architektonische Merkmale) darf nicht ohne vorherige Zustimmung des Studio Uno in Bild- oder Tonaufnahmen erscheinen.
- Pornografische, gewaltverherrlichende, diskriminierende, extremistische oder anderweitig anstössige Inhalte dürfen nicht produziert, fotografiert oder gefilmt werden.
- Produktionen, die gegen geltendes Recht, die guten Sitten oder den Vereinszweck von Studio Uno verstossen, sind untersagt.

Bei Zuwiderhandlung behält sich Studio Uno das Recht vor, die Produktion sofort abubrechen und den Mieter von der weiteren Nutzung auszuschliessen. Eine Rückerstattung der Mietgebühr erfolgt in diesem Fall nicht.

8. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für die den Mietservice betreffenden Verträge ist der Geschäftssitz von Studio Uno. Der Gerichtsstand ist Olten / Kanton Solothurn.

.....
Ort, Datum

.....
Name & Unterschrift
Mieter/-in